



Zahl  
10/3-2024

Ihr Zeichen

Bearbeiter  
AL Hubert Feßl

Datum  
12.06.2024

## VERLAUTBARUNG

### Gebührenbremse-Gesetz - Information über die Verwendung des gewährten Zweckzuschusses

Der Bund gewährte im Jahr 2023 den Ländern einen einmaligen Zweckzuschuss zur Senkung der Benützungsgebühren für Wasser, Kanal und/oder Müllabfuhr als Teuerungsausgleich. Zur Entlastung der Bürger (Gebührendzahler) hat das Land „Richtlinien zum Gebührenbremse-Gesetz“ erlassen und wurde der Zweckzuschuss an die Gemeinden weitergeleitet.

Dieser Zuschuss wäre an die Gebührendzahler ausbezahlen, wenn die Gemeinde noch keine Maßnahmen im Sinne des Gebührenbremse-Gesetzes gesetzt hat.

Hat eine Gemeinde bereits Maßnahmen gesetzt, wie Teuerungsausgleich oder dergleichen, dann kann sich die Gemeinde diesen Zweckzuschuss für den jeweiligen Betrieb (Wasser, Kanal, Müllabfuhr) behalten.

Dies ist auch öffentlich zu kommunizieren.

Wir, die Gemeinde Spital am Pyhrn, haben im Gemeinderat einstimmig mit Budgetbeschluss 2023, am 13.12.2022 bereits von einer Gebührenerhöhung bzw. Wertanpassung für das Jahr 2023 abgesehen.

Aus diesem Grund haben wir mit einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juni 2024 beschlossen, dass wir diesen Zuschuss im Betrag von insgesamt € 37.328,00 im Gebührenhaushalt belassen werden und nicht an die Gebührendzahler weitergeben, weil sie durch bereits umgesetzte Maßnahmen im Rahmen der Gemeinde-Gebührenbremse 2023/24 vorweg entlastet wurden.

Freundliche Grüße

**Der Bürgermeister**  
**Aegidius Exenberger**



Stiftsplatz 7 | 4582 Spital am Pyhrn

☎ +43 7563 255

✉ [gemeinde@spital-pyhrn.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@spital-pyhrn.ooe.gv.at)

Sparkasse Oberösterreich

IBAN: AT04 2032 0243 0000 0122

BIC: ASPKATZ2LXXX

UID-Nr.: ATU23427806

